

# Satzung des Kleingartenvereins „Hohendölschen“e.V.

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Hohendölschen“e.V. und hat seinen Sitz in Dresden.

Er ist Mitglied im Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“e.V. und im Vereinsregister des Amtsgericht Dresden, unter der Nr. VR 703 eingetragen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Ziel

- (1) Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke Sinne der Abgabeordnung „steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung. Die Mitglieder des Vereins leisten einen wirksamen Beitrag für mehr Grün in der Stadt und verbessern mit ihrer Arbeit das ökologische Klima.
- (3) Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientieren Nutzen des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung im Rahmen der demografischen Entwicklung ein. Die Tätigkeit dient der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.

## §3 Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedschaft des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18.Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Pflichtstunden befreit.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Gebührenordnung und der Gartenordnung sowie der Rahmenkleingartenordnung des LSK und der Kleingarten-Rahmordnung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweiligen Fassung an.

## §4 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Neben Kleingartennutzern, mit denen ein Pachtvertrag abgeschlossen wurde, können Bürger, die sich um den Verein oder das Kleingartenwesen verdient gemacht haben bzw. dessen Förderung anstreben, Mitglieder sein.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt:
  - a) sich am Vereinsleben zu beteiligen,
  - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen,
  - d) nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.

## **§5 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartennutzungsvertrag und die Gartenordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des LSK sowie die Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Fristen zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauchs an Wasser und Elektro-Energie einschließlich der Verbrauchspauschale für das jeweilige laufende Jahr. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlung können von der Mitgliederversammlung Säumniszuschlag beschlossen werden.
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen sind zu erbringen,
- e) für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlichen mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert,
- f) mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlage erst dann zu beginnen, wenn die Zustimmung des Vorstandes schriftlich Vorliegt,
- g) bei Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jeder Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens zu unterlassen,
- h) bei Wohnungswechsel hat das jeweilige Mitglied die Änderung seiner Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen,
- i) an Mitgliederversammlung teilzunehmen.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - schriftliche Austrittserklärung
  - Ausschluss
  - Tod
  - Auflösung des Vereins
  - Streichung aus der Mitgliederliste
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden, Sie ist in einer Frist von sechs Monaten zum 31.12 eines jeden Jahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
  - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung der Kleingartenordnung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt.
  - durch sein Verhalten das Ansehen oder der Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenhaft verhält.
  - mehr als drei Monaten mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
  - seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder
  - bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornehmen.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewehr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstige Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- (7) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes, welcher dem Mitglied nicht zugestellt werden muss, erfolgt, wenn
  - das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 100km vom Sitz des Vereines verlegt,
  - das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet.
- (8) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.

## **§7 Ehrungen**

- (1) Mitglieder und Nichtmitglieder können in Anerkennung ihres langjährigen Ehrenamtes für den Verein sowie für besondere Leistungen bei der Gestaltung der Vereinsarbeit sowie Kleingartenanlage geehrt werden. Diese Ehrung erfolgt (mit Ausnahme der Ernennung zum Ehrenmitglied) auf den Beschluss des Vorstandes. Sie ist würdiger Form im Rahmen von Vereinshöhepunkten oder persönlichen Jubiläen vorzunehmen.
- (2) Folgende Ehrungen können erfolgen:
  - Öffentliche Lob zur Mitgliederversammlung
  - Verleihung einer Ehrenurkunde
  - Verleihung einer Sachprämie
  - Verleihung einer Ehrennadel des Vorstandes
  - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Verein und Befreiung von den Gemeinschaftsleistungen

Die Verleihung einer Ehrennadel kann in Einzelfällen gelöscht und die Ehrenmitgliedschaft auf Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn das Mitglied sich grob bzw. wiederholt vereinschädigend verhält.

## **§8 Vereinstrafen**

- (1) Verstößt ein Mitglied grob und wiederholt gegen seine Pflichten aus §5 dieser Satzung, können durch den Vorstand Strafen ausgesprochen werden. Dabei sind dem Grundsatz der Gleichbehandlung alle Mitglieder zu entsprechen. Strafen kommen insbesondere zur Anwendung bei:
  - Wiederholten Verstößen gegen die Weisung des Vorstandes
  - Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse
  - Vereinschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens
  - Verstöße gegen Unterpachtvertrag sowie Kleingartenordnung
  - Verhalten (Tun oder Unterlassen) durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht
- (2) Folgende Strafen kommen zur Anwendung
  - Öffentliche Verwarnung
  - Befristeter Ausschluss von der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtung
  - Ordnungsgeld

- Verlust eines Vereinsamtes oder der zeitlich befristete Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt
  - Ausschluss aus dem Verein bzw. Streichung (gem.§6)
- (3) Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von der Schadensregulierung ein Ordnungsgeld verhängt werden. Die Höhe richtet sich nach der Finanzordnung.

## §9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## §10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.
- (3) Anträge zur Tagesordnung können sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, in Fall seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewähltem Versammlungsleiter.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes vorgeschrieben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die gefassten Beschlüsse sind in den Mitgliedern durch Aushang in den Vereinsschaukästen zur Kenntnis zu geben.
- (7) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (8) Vertreter der Stadt – oder des Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, Kleingartenordnung und Beitragsordnung, soweit nicht § 16 82 9 gilt
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Wahl der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, alle Grundsatzfragen und Anträge
  - e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeitrag, Umlagen, Gemeinschaftsleistung u.ä.
  - f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Bericht des Schatzmeisters sowie der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

## **§11 Der Vorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus drei Mitgliedern:
  - a) der Vorsitzenden des Vereins,
  - b) der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins,
  - c) der Schatzmeister
- (2) Die Vorstandmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann Dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. §30 BGB beauftragen.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (5) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie ihnen übertragene Aufgaben entsprechend der Satzung oder persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Steuer - bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung der Auslagen gegen Belegen bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (8) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches grob fahrlässiges Verhalten vorzuweisen ist.
- (9) Aufgaben des Vorstandes:
  - a) laufendes Geschäftsführen des Vereins
  - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
  - c) Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftsflächen
- (10) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden

## **§12 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträgen, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistung, individueller Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszins in den Beitrag- bzw. Gebührenordnung geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegung des Vorstandes fällig.
- (2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarf außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 100,00€ pro Parzelle beschlossen werden. Die Summe stellt die Obergrenze dar.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden

oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

### **§13 Die Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Kassenprüfer.
- (2) Mitglieder der Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto, Belegwesen). Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich auf sachlicher und rechnerischer Richtigkeit.

### **§14 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung des Vereins und des Wegfalles der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderung an den Stadtverband „Dresdener Gartenfreunde“ e.V. zu überweisen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband „Dresdener Gartenfreunde“ e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

### **§15 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde am 10.Juli 2021 beschlossen, sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

### **§16 Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderung redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderung selbstständig vorzunehmen, die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung der Veränderung im Vereinsregister zu informieren

**Dresden, 10.Juli 2021**

**Geändert: 10.Juli 2021**

**Die Satzung wurde am 09.11.2021 im Vereinsregister des Amtsgericht Dresden eingetragen.**

